

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Münster, den 29.03.2022  
Nevinghoff 22  
48147 Münster

Bezirksregierung Münster  
Az.: 54.09.01.05-010/2022.0001

**Berkel Retentionsbereich Große Damhues, Stadtlohn und Gescher, km 75,470 bis 78,128**

Zur Erhöhung des Retentionsvolumens soll kurz oberhalb der Hoflage Große Damhues ein bestehender landwirtschaftlicher Weg erhöht werden. Gleichzeitig wird die Berkel aus der Talrandlage in die Talmitte verlegt. Die Berkel wird in der neuen Lage durch eine Überfahrt gequert. Diese beinhaltet ein Drosselbauwerk, durch das der Abfluss bei seltenen Hochwasserereignissen gegenüber dem Istzustand vermehrt gedrosselt wird. Die Überfahrt wird gegenüber dem Istzustand so angehoben, dass der Abfluss über das Vorland bis zum HQ100 verhindert wird. Der Abflussquerschnitt des neuen Drosselbauwerks wird so ausgelegt, dass bis zu einem HQ1 ein ungehinderter Abfluss möglich ist und bei höheren Abflüssen der Abfluss abgemindert wird.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Berkel, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Vogt

Münster, den 29.03.2022